Kopie

Verwaltungsvereinbarung (om 1.5.2013 in Knaft gehreten)

zwischen

den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland

zur Richtlinie

für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in der Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbe! (Verwaltungsvereinbarung Wehrbedienungsvorschrift)

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

(im folgenden Vertragspartner)

sind wie folgt übereingekommen:

Präambel

Grundlage für den Vertragsgegenstand bildet der von den Vertragsparteien am 6. März 2008 abgeschlossene und am 27. August 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle. Danach wird gemäß dessen Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 bei fachlichem Bedarf die Wehrbedienungsvorschrift durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert.

Für den Fall eines gefahrbringenden Hochwassers in der Elbe ist die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungsvorschrift für die

Wehrgruppe Quitzöbel auf der Grundlage des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Staatsvertrages zu prüfen und durchzuführen.

§ 1 Gegenstand

Die "Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel" vom November 1997 (Wehrbedienungsvorschrift) wird durch deren Neufassung vom 14. April 2010 ersetzt, die in der Anlage beigefügt ist.

§ 2

Verpflichtungen der Wehranlagenbetreiber Abweichungen von den Vorgaben der Wehrbedienungsvorschrift notwendigen vorübergehenden

- (1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt (Wehranlagenbetreiber) verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vertragspartner rechtzeitig über Erkenntnisse zu Risiken oder Maßnahmen an ihren Wehranlagen sowie über deren Zeitdauer und Auswirkungen zu unterrichten, sofern hieraus vorübergehende Abweichungen von den Vorgaben der Wehrbedienungsvorschrift notwendig werden können. In diesen Fällen sind Alternativen zur Reduzierung der Ausnahmezeitdauer zu prüfen und die Vertragspartner über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren.
- (2) Die Wehranlagenbetreiber ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Auswirkungen der notwendigen vorübergehenden Abweichungen von den Vorgaben der Wehrbedienungsvorschrift zu vermeiden oder, wenn das nicht möglich ist, zu minimieren. Artikel 1 S. 1 des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle bleibt unberührt.
- (3) Die Wehranlagenbetreiber gewährleisten, dass eine Flutung von Havelschlauch und poldern im Fall eines gefahrbringenden Hochwassers in der Elbe und deren anschließende Entleerung jederzeit möglich sind.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats nach der letzten Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

dero the

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Till Backleans

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Urnwelt, Energie und Klimaschutz

des Landes Niedersachsen

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt

des Landes Sachsen-Anhalt

Der Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost